



**Allgemeinverfügung
des Landratsamtes Esslingen vom 26.11.2025, Az.: 421-815.61-00022919**

über die

Befreiung von den besonderen Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) in Nitratsanierungsgebieten für einen Teilbereich des Wasserschutzgebietes für die Quellfassungen „Klosterquellen“, „Erlachquelle“ und „Hagenwiesenquelle“ der Gemeinde Denkendorf

I.

Allgemeinverfügung:

1. Inhalt der Allgemeinverfügung:

Das Landratsamt Esslingen ordnet an, dass in dem unter nachfolgender Ziffer 2 beschriebenen Teilbereich des Wasserschutzgebietes für die Quellfassungen „Klosterquellen“, „Erlachquelle“ und „Hagenwiesenquelle“ der Gemeinde Denkendorf, ausgewiesen durch die Rechtsverordnung des Landratsamtes Esslingen als untere Wasserbehörde zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quellfassungen „Klosterquellen“, „Erlachquelle“ und „Hagenwiesenquelle“ der Gemeinde Denkendorf vom 22.11.2004, die nachfolgenden Vorschriften der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) **nicht** gelten:

1. Stickstoffdüngung (§ 5 Abs. 4 Ziffer 1a SchALVO),
2. Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und Sekundärrohstoffdüngern (§ 5 Abs. 4 Ziffer 1b SchALVO),
3. Begrünung und Grünland (§ 5 Abs. 4 Ziffer 1c SchALVO),
4. Einarbeitung von Begrünungspflanzen und Bodenbearbeitung (§ 5 Abs. 4 Ziffer 1d SchALVO),
5. Bewässerung (§ 5 Abs. 4 Ziffer 1e SchALVO),
6. Anpassung betrieblicher Fruchfolgen (§ 5 Abs. 4 Ziffer 1f SchALVO)
7. Gewächshäuser (§ 5 Abs. 4 Ziffer 1g SchALVO),
8. die zusätzlichen Bestimmungen der Anlage 6 in Nitratsanierungsgebieten (§ 5 Abs. 4 Ziffer 2 SchALVO),
9. die Überwachungswerte und Folgen einer Überschreitung in Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebieten (§ 7 SchALVO).

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich auf den östlichen Bereich des Wasserschutzgebietes. Die Trennlinie zwischen dem Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung und dem Nitratsanierungsgebiet des Wasserschutzgebietes wird gebildet von den Flurstücken 1197/2, 1192/2, 1197 (Weg, südlicher Teil), 4935 (Weg, westlicher Teil im Bereich der Autobahnbrücke) und 5023 (Weg). Die genannten Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

Der exakte Verlauf der Abgrenzung ergibt sich aus der Teilbereichsabgrenzung WSG Denkendorf (Teilbereich A) des Landratsamtes Esslingen vom 06.12.2004 im Maßstab 1:2.500. Die Karte, die bereits Grundlage der Allgemeinverfügung vom 10.12.2004 war, ist auch Bestandteil dieser Verfügung. Die Allgemeinverfügung und die Karte sind beim Landratsamt Esslingen, untere Wasserbehörde, Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen am Neckar und der Gemeinde Denkendorf, Furtstraße 1, 73770 Denkendorf, während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht niedergelegt.

3. Abgrenzung zur Wasserschutzgebietsverordnung:

Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen der Verordnung des Landratsamtes Esslingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quellfassungen Klosterquellen, Erlachquelle und Hagenwiesenquelle der Gemeinde Denkendorf, Landkreis Esslingen vom 22. November 2004 bleiben unberührt.

II.

Inkrafttreten und Befristung:

Die Allgemeinverfügung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 befristet.

III.

Ausgleichsleistungen:

Für die betroffenen Flächen entfällt der Pauschalausgleich gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 1 SchALVO.

IV.

Begründung:

Das Wasserschutzgebiet dient dem Schutz von Quellen, die für die Trinkwassergewinnung der Gemeinde Denkendorf genutzt werden und umfasst die Einzugsgebiete der Klosterquellen, der Erlachquelle und der Hagenwiesenquelle. Neben den allgemeinen Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 22.11.2004 gibt es in der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) besondere Schutzbestimmungen, die das Rohwasser für die öffentliche Wasserversorgung in Wasserschutzgebieten vor Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft schützen sollen. Eines der Schutzziele ist die Minimierung von Nitrateinträgen.

Das im Wasserschutzgebiet Denkendorf gewonnene Rohmischwasser der Quellen weist erhöhte Nitratgehalte auf. Aufgrund der festgestellten Nitratgehalte im Rohmischwasser der vorgenannten Quellen ist das Gebiet als Nitratsanierungsgebiet eingestuft. Es gelten die besonderen Schutzbestimmungen nach § 5 Abs. 4 SchALVO, insbesondere § 5 Abs. 4 Nr. 2 SchALVO, sowie die Vorschriften des § 7 SchALVO für Nitratsanierungsgebiete. Diese Einstufung hat eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung zur Folge.

Die Wasserbehörde kann durch Allgemeinverfügung anordnen, dass die besonderen Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 4 SchALVO und die Vorschrift des § 7 SchALVO in bestimmten Teilbereichen eines Nitratproblem- oder Nitratsanierungsgebietes nicht gelten. Voraussetzungen dafür sind, dass innerhalb dieses Gebietes unterschiedliche Rohwasserqualitäten vorliegen und dass die hydrogeologischen Verhältnisse oder die Bodennutzung für die Rohwasserqualität maßgebliche Unterschiede aufweisen.

Diese Voraussetzungen liegen für den Teilbereich des Wasserschutzgebietes, der ausschließlich dem Einzugsgebiet der Hagenwiesenquelle zuzuordnen ist vor, da

- die festgestellten Nitratgehalte im Quellwasser der Hagenwiesenquelle, die Ausweisung als Nitratsanierungsgebiet nicht rechtfertigen,
- die hydrogeologische Abgrenzung durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) ergab, dass innerhalb des Wasserschutzgebietes eine deutliche Trennung zwischen dem Einzugsbereich der Hagenwiesenquelle und dem Einzugsbereich der anderen Quellen möglich ist und
- die Bodennutzung im Einzugsbereich der Hagenwiesenquelle gegenüber dem Teilbereich des Nitratsanierungsgebietes durch einen deutlich höheren Grünland- und Streuobstwiesenanteil und durch eine extensivere landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, die sich positiv auf die Rohwasserqualität auswirkt.

Somit kann der Einzugsbereich der Hagenwiesenquelle gemäß § 5 Abs. 2 SchALVO von den Regelungen der besonderen Schutzbestimmungen für Nitratsanierungsgebiete nach § 5 Abs. 4 SchALVO und der Vorschrift des § 7 SchALVO ausgenommen werden.

Die Befristung der Allgemeinverfügung ist erforderlich, um entsprechend der Regelungen der SchALVO die Erkenntnisse des kommenden Jahres berücksichtigen zu können.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen mit Sitz in Esslingen oder bei einer der Außenstellen einzulegen.

Esslingen am Neckar, den 26.11.2025
Landratsamt

gez.

Marcel Musolf
Landrat